

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Ambulante Langzeitpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 4. Juni 2019

Das Wichtigste im Überblick

Am 8. Mai 2007 überwies der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) die dringliche Motion der CVP Fraktion zur Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe an den Stadtrat von Zug. Mit Beschluss Nr. 1473 vom 6. Mai 2008 bewilligte der GGR ein erstes Mal eine Defizitgarantie in der Höhe von CHF 80'000.00 für die Jahre 2008 bis 2011. Vorgängig zu diesem Beschluss hat der Stadtrat von Zug die Defizite des Vereins Familienhilfe für die Jahre 2006 und 2007 übernommen. Es folgten weitere Beschlüsse des GGR in gleicher Höhe für die Jahre 2012 bis 2015 (Beschluss Nr. 1581 vom 30. Oktober 2012) und 2016 bis 2019 (Beschluss Nr. 1643 vom 28. Juni 2016).

Der Verein Familienhilfe Kanton Zug ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zug und wurde 1954 gegründet. Seither setzt sich der Verein für Familien und Einzelpersonen im Kanton und insbesondere in der Stadt Zug ein. Zu den Hauptaufgaben des Vereins gehören:

- Hilfe für Familien und Einzelpersonen, die überlastet und erschöpft sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden.
- Hilfe und Entlastung bei Krankheit, Unfall oder nach Spitalaufenthalt.
- Unterstützung von Familien während der Schwangerschaft und/oder nach der Geburt.
- Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in Not und bei Engpässen.
- Entlastung für Angehörige, die Familienmitglieder mit geistiger und körperlicher Behinderung betreuen.
- Unterstützung von psychisch Erkrankten und deren Angehörigen.
- Überbrückungshilfe bei Ausfall von Betreuungspersonen.

Unbestritten leisten der Verein und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Hilfe für Personen oder Familien, die sich in einer schwierigen Situation oder Notlage befinden und ermöglichen diesen spürbare Entlastung.

Mit Gesuch vom 3. Mai 2019 gelangt der Verein Familienhilfe Kanton Zug erneut an die Stadt Zug, die Defizitgarantie für die Jahre 2020 bis 2023 zu verlängern. Der Stadtrat von Zug unterstützt die Weiterführung der Defizitgarantie zugunsten der Familienhilfe Kanton Zug und beantragt dem GGR, eine maximale jährliche Defizitgarantie von CHF 80'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 zu bewilligen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen wiederkehrenden Beitrag als Defizitgarantie für den Verein Familienhilfe Kanton Zug. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ausgangslage
2. Weiterführung der Defizitgarantie
3. Zusammenfassung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Am 8. Mai 2007 überwies der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) die dringliche Motion der CVP Fraktion zur Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe Kanton Zug an den Stadtrat von Zug. Mit Beschluss Nr. 1473 vom 6. Mai 2008 bewilligte der GGR ein erstes Mal eine Defizitgarantie von CHF 80'000 für die Jahre 2008 bis 2011. Vorgängig zu diesem Beschluss hat der Stadtrat von Zug die Defizite des Vereins Familienhilfe Kanton Zug für die Jahre 2006 bis 2008 übernommen. Es folgen weitere Beschlüsse des GGR in gleicher Höhe für die Jahre 2012 bis 2015 (Beschluss Nr. 1581 vom 30. Oktober 2012) und 2016 bis 2019 (Beschluss Nr. 1643 vom 28. Juni 2016).

Der Verein Familienhilfe Kanton Zug ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zug und wurde 1954 gegründet. Seither setzt sich der Verein für Familien und Einzelpersonen im Kanton und insbesondere in der Stadt Zug ein. Zu den Hauptaufgaben des Vereins gehören:

- Hilfe für Familien und Einzelpersonen, die überlastet und erschöpft sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden.
- Hilfe und Entlastung bei Krankheit, Unfall oder nach Spitalaufenthalt.
- Unterstützung von Familien während der Schwangerschaft und/oder nach der Geburt.
- Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in Not und bei Engpässen.
- Entlastung für Angehörige, die Familienmitglieder mit geistiger und körperlicher Behinderung betreuen.
- Unterstützung von psychisch Erkrankten und deren Angehörige.

Unbestritten leisten der Verein und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Hilfe für Personen, die sich in einer schwierigen Situation oder Notlage befinden und ermöglichen diesen spürbare Entlastung.

Gestützt auf die vorgängig erwähnten Beschlüsse bezahlte die Stadt Zug an die Familienhilfe Kanton Zug die nachstehend aufgeführten Defizitgarantien:

2008	CHF	96'633.00	für die Rechnungsjahre 2006 und 2007
2009	CHF	67'405.75	für das Rechnungsjahr 2008
2010	CHF	29'849.35	für das Rechnungsjahr 2009
2011	CHF	20'000.00	für das Rechnungsjahr 2010
2012	CHF	79'528.00	für das Rechnungsjahr 2011
2013	CHF	80'000.00	für das Rechnungsjahr 2012
2014	CHF	76'028.20	für das Rechnungsjahr 2013
2015	CHF	80'000.00	für das Rechnungsjahr 2014
2016	CHF	80'000.00	für das Rechnungsjahr 2015
2017	CHF	80'000.00	für das Rechnungsjahr 2016
2018	CHF	72'952.60	für das Rechnungsjahr 2017
2019	<u>CHF</u>	<u>75'979.80</u>	für das Rechnungsjahr 2018
Total	CHF	838'376.70	Durchschnitt über 13 Jahre CHF 64'490.50

Mit Gesuch vom 3. Mai 2019 gelangt der Verein Familienhilfe Kanton Zug erneut an die Stadt Zug, die Defizitgarantie für die Jahre 2020 bis 2023 von jährlich max. CHF 80'000.00 (Beilage 1) zu verlängern.

2. Weiterführung der Defizitgarantie

Der Stadtrat von Zug beantragte im Rahmen der GGR-Vorlage Nr. 2396 vom 10. Mai 2016 den bisherigen Defizitbetrag von CHF 80'000.00 auf CHF 60'000.00 zu kürzen. Er begründete dies damit, dass nur 37% der Einsätze für die Bevölkerung der Stadt Zug erbracht werden. Im Vergleich zu anderen Gemeinden hat die Stadt Zug dadurch proportional mehr beigetragen. Im Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Vorlage Nr. 2396.1 vom 16. Juni 2016 sprach sich diese dezidiert dagegen aus und beantragte, den Defizitbeitrag bei CHF 80'000.00 zu belassen und auf die Kürzung von CHF 20'000.00 zu verzichten. Sie begründete dies unter anderem damit, dass die jährlichen finanziellen Herausforderungen des Vereins nach wie vor nicht überwunden seien und sich diese auch aufgrund der gestiegenen Nachfrage, auch in der Stadt Zug, weiter stellen wird. Dieses Anliegen der GPK hat sich bestätigt. Der jährliche Defizitbeitrag in den Rechnungsjahren 2015 bis 2018 lag etwa zwischen CHF 72'000.00 und CHF 80'000.00. Erfreulich ist jedoch festzuhalten, dass in den Rechnungsjahren 2017 und 2018 nicht der volle Defizitbeitrag benötigt wurde.

Weshalb braucht es die Familienhilfe Kanton Zug mit ihren sozial gestalteten Tarifen weiterhin? Nachfolgend einige Argumente dazu:

- Die Familienhilfe kann Familien oder eine Person in schwierigen Tagen begleiten. Dafür nimmt sich die Familienhilfe genügend Zeit – auch für den Menschen und nicht nur für den Haushalt. Dies ist für die Gesundheit der Familienstruktur nachhaltig.
- Die Familienhilfe hat sozial abgestufte Tarife. Diese liegen zwischen CHF 12.00 und CHF 46.00 pro Stunde. So können sich Kunden, die kaum versichert sind oder über ein sehr geringes Einkommen verfügen, auch längere Einsätze leisten.
- Die Familienhilfe leistete im Jahr 2018 bei 43% der Kunden Hilfe zum niedrigsten Tarif, d.h. CHF 12.00 pro Stunde.
- Die Familienhilfe hilft auch an Samstagen, Sonntagen sowie Tag und Nacht.

Weitere Begründungen, weshalb es die Familienhilfe Kanton Zug auch zukünftig braucht, sind dem Schreiben der Familienhilfe Kanton Zug vom 3. Mai 2019 zu entnehmen.

Die Familienhilfe Kanton Zug widmet sich unter anderem der Betreuung von Familien mit Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter. Kinder brauchen Präsenz und Konstanz. Deshalb ist die Mindesteinsatzzeit im Vergleich zu anderen ambulanten Einsätzen relativ lang und eine willkommene Ergänzung der ambulanten Dienstleistungsangebote. Die längeren Einsatzzeiten verlangen eine andere Tarifstruktur, weil viele Familien die Dienstleistung sonst nicht finanzieren können.

Die Familienhilfe Kanton Zug wird von einer ehrenamtlichen Trägerschaft geführt. Die Spenden und Beiträge setzt sie zur Senkung der Tarife ein. So werden die Kosten für die Kundinnen und Kunden tragbar. Die Tarife der Familienhilfe Kanton Zug sind deshalb für Familien in den Einkommensklassen bis CHF 80'000.00 tiefer als von vergleichbaren Organisationen.

Basis für die Berechnung der Tarife bildet das steuerbare Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens. In begründeten Fällen können dank eines Hilfsfonds reduzierte Tarife vereinbart werden (Beilage 2). Die Tarife gelten pro Stunde. Es wird in 15-Minuten-Schritten abgerechnet.

Ab Mai 2019 gelten für Neukunden die nachfolgenden Tarife (steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens)

Steuerbares Einkommen				Stundentarif
CHF			0.00	CHF 12.00
CHF	1.00	bis	10'000.00	CHF 13.00
CHF	10'001.00	bis	20'000.00	CHF 15.00
CHF	20'001.00	bis	30'000.00	CHF 18.00
CHF	30'001.00	bis	40'000.00	CHF 20.00
CHF	40'001.00	bis	50'000.00	CHF 23.00
CHF	50'001.00	bis	60'000.00	CHF 26.00
CHF	60'001.00	bis	70'000.00	CHF 29.00
CHF	70'001.00	bis	80'000.00	CHF 32.00
CHF	80'001.00	bis	90'000.00	CHF 35.00
CHF	90'001.00	bis	100'000.00	CHF 38.00
CHF	100'001.00	bis	110'000.00	CHF 41.00
CHF	ab 110'001.00			CHF 46.00

Von den sozial abgestuften Tarifen decken zurzeit nur die Höchsten die Vollkosten von CHF 45.91 der Familienhilfe. Der Krankenversicherer übernimmt mit der Grundversicherung keine Leistungen. Deshalb finanziert sich der Verein Familienhilfe Kanton Zug über ergänzende Beiträge von Stiftungen, Institutionen, Firmen und Gemeinden.

2018 sind 45% (Vorjahr 52%) der Einsätze der Familienhilfe Kanton Zug für die Bevölkerung der Stadt Zug erbracht worden. Erfreulicherweise erreichen die Beiträge im 2018 der übrigen Einwohnergemeinden zusammen mit dem Beitrag der Einwohnergemeinde Baar CHF 80'425.00 und damit etwas mehr als der Beitrag der Stadt Zug.

Im Jahr 2018 hat der Verein Familienhilfe Kanton Zug gegenüber dem Gesamtaufwand von CHF 886'870.82 folgenden Ertrag erwirtschaftet und folgende Zuwendungen und Beiträge erhalten:

Ertrag aus Dienstleistungen	CHF 484'684.20
Spenden	CHF 64'162.00
Mitgliederbeiträge	CHF 10'575.00
Beitrag Einwohnergemeinde Baar	CHF 40'000.00
Beiträge Gemeinden	CHF 40'425.00
Beitrag Ev. Ref. Kirchgemeinde Zug	CHF 20'000.00
Beiträge Kath. Kirchgemeinden	CHF 68'300.00
Kirchenopfer, Todesfälle	CHF 4'230.25
Beitrag Stiftung Liebfrauenhof Zug	CHF 35'000.00
Beitrag Stiftung Intern. Foundation Zug	CHF 14'489.95
Beitrag GABU Stiftung Baar	CHF 5'000.00
Beitrag Stiftung Santa Maria Zug	CHF 13'000.00
Beiträge div. Stiftungen	CHF 11'000.00
Kapitalzinsertrag	<u>CHF 24.65</u>
Total Ertrag	CHF 810'891.05
Total Aufwand 2018	CHF 886'870.82
Total Ertrag 2018	<u>CHF 810'891.05</u>
Jahresverlust 2018*	CHF - 75'979.77

*gedeckt durch Defizitbeitrag Stadt Zug

Die detaillierte Jahresrechnung liegt diesem Bericht bei.

3. Zusammenfassung

Die Einsätze der Familienhilfe Kanton Zug stellen eine wertvolle Ergänzung anderer Formen der ambulanten Betreuung dar. Sie sind speziell auf Familien mit Kindern ausgerichtet und haben sich sehr bewährt. Im 2018 hat die Familienhilfe Kanton Zug insgesamt 17'808 Arbeitsstunden geleistet. Davon entfielen 8'104 Stunden (rund 45%) auf die Stadt Zug. Teilt man die Defizitgarantie der Stadt Zug für die Familienhilfe von CHF 75'979.77 durch die 8'104 im 2018 geleisteten Einsatzstunden für die Bevölkerung der Stadt Zug, ergibt dies ein Beitrag der Stadt von CHF 9.48 pro Stunde.

Der Stadtrat von Zug ist von der Wichtigkeit der Familienhilfe Kanton Zug für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zug überzeugt. Er beantragt deshalb die Weiterführung der Defizitgarantie von CHF 80'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023. Er dankt an dieser Stelle dem Verein Familienhilfe Kanton Zug für die wertvolle Arbeit, welche oft unter anspruchsvollen Bedingungen auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug geleistet wird.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- für die Jahre 2020 bis 2023 einen jährlichen Defizitbeitrag von CHF 80'000.00 an die Familienhilfe Kanton Zug zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3636.59/5300, Familienhilfe Kanton Zug, zu bewilligen.

Zug, 4. Juni 2019

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Gesuch vom 3. Mai 2019 der Familienhilfe Kanton Zug um Verlängerung der Defizitgarantie 2020 bis 2023
3. Hilfsfonds der Familienhilfe des Kantons Zug
4. Personalfonds der Familienhilfe des Kantons Zug
5. Jahresrechnung 2018

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Ambulante Langzeitpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug, Defizitgarantie; Zusicherung für die Jahre 2020 – 2023

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2537 vom 4. Juni 2019:

1. Dem Verein Familienhilfe Kanton Zug wird für die Jahre 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von höchstens CHF 80'000.00 als Defizitgarantie zugesichert.
2. Die Beiträge werden der Erfolgsrechnung, Konto 3636.59/5300, Familienhilfe Kanton Zug, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber